

TOP 3.4.8 Reform des Privatkonkurses

Der Justizausschuss hat am 21.6. den Weg für eine Privatkonkursreform frei gemacht. Damit ist eine jahrelange Forderung der AK erfüllt. Allen Privatpersonen wird künftig eine Entschuldung ermöglicht, denn die bisherigen Voraussetzungen für das gerichtliche Schuldenregulierungsverfahren (vor allem die 10%-ige Rückzahlungsquote) war für viele überschuldete Menschen mit wenig oder gar keinem Einkommen eine unüberwindbare Hürde. Sie blieben im „ewigen Konkurs“ gefangen, waren erfolglosen Exekutionen ausgesetzt und die uneinbringlichen Schulden wuchsen aufgrund des Zinsens laufs weiter an. Nun haben auch private Haushalte und nicht nur gescheiterte Unternehmer erstmals gute Aussichten auf einen wirtschaftlichen Neustart.

Nach langjähriger Reformblockade durch die WKÖ und Gläubigervertreter wie dem Kreditschutzverband bei insgesamt 25 Treffen der vom BMJ eingerichteten Reformarbeitsgruppe ist dies ein wichtiger Erfolg. Das 2017 geänderte Regierungsübereinkommen bekannte sich erstmals zu einer leichteren Entschuldung von Privatpersonen durch ein verkürztes Abschöpfungsverfahren (von 7 auf 3 Jahre) und den Entfall einer fixen Rückzahlungsquote für die Restschuldbefreiung. Die beschlossene Reform stellt nun sicher, dass niemand, der sich zumindest um Arbeit bemüht, zu mittellos für den Privatkonkurs ist.

Die wichtigsten Neuerungen:

Zahlungsplan: Schuldner müssen ihren Gläubigern Ratenzahlungen anbieten, die ihrem pfändbaren Einkommen in den nächsten fünf Jahren entsprechen. Eine 0-Quote bei fehlendem pfändbaren Einkünften bedeutet nicht mehr den Ausschluss vom Privatkonkurs. Betroffene müssen aber als Nachweis ihrer Redlichkeit dem Gericht regelmäßig Auskunft über ihre Erwerbsbemühungen geben.

Abschöpfungsverfahren: Eine Entschuldung über eine Abschöpfung ist schon nach fünf Jahren Leben am Existenzminimum möglich, ohne Mindestquote. Späteres Vermögen (zB aus Erbfällen) muss der Schuldner herausgeben.

Übergangsregelung für laufende Privatkonkurse: Bestehende Abschöpfungsverfahren laufen ab 1.11.2017 noch maximal weitere fünf Jahre. Betroffene können sich danach ebenfalls ohne Mindestquote von ihrer Restschuld befreien.

Gläubiger erhalten einen Zugang zum Exekutionsregister: Aufgrund massenhaft illegaler Datenabfragen war der Registerzugang für Rechtsanwälte, die Gläubiger vertreten, jahrelang gesperrt. Nun werden die Exekutionsdaten Anwälten – unter Einführung etwas strengerer Missbrauchsregeln – wieder zugänglich gemacht.

Die neuen Regeln treten am 1.11.2017 in Kraft.